

beglaubigte Abschrift

Az.: 13 K 3084/17.A



**VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylgesetz

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin am Arbeitsgericht als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 24. April 2019

### **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. März 2017, Az.: 6918726-438, verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten um ein Bleiberecht nach asylrechtlichen Bestimmungen.

Der am 1989 in Najaf geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger und arabischer Volkszugehörigkeit. Nach seinen Angaben ist sein Vater schiitischer und seine Mutter sunnitischer Glaubenszugehörigkeit.

Der Kläger hat nach seinen Angaben am [REDACTED] 2015 sein Heimatland verlassen und ist am 30. August 2015 auf dem Landweg nach Deutschland eingereist. Er stellte am 7. Oktober 2015 einen Asylantrag. Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 19. September 2016.

Mit Bescheid vom 10. März 2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes ab. Ferner stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz nicht vorliegen und drohte dem Kläger für den Fall der unterbleibenden Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland binnen 30 Tagen nach dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens die Abschiebung vorrangig in den Irak an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Wegen der dazu getroffenen Feststellungen des Bundesamtes und der Entscheidung wird auf den Beschluss vom 10. März 2017 verwiesen.

Gegen diesen Beschluss, der vom Bundesamt am 20. März 2017 abgefertigt wurde, erhob der Kläger am 29. März 2017 Klage.

Mit Beschluss vom 13. März 2019 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Berichterstatter zur Verhandlung und Entscheidung durch den Einzelrichter übertragen.

Der Kläger wurde in der christlichen [REDACTED] getauft und legte eine Taufurkunde vom [REDACTED] 2016 und eine Bestätigung der Mitgliedschaft in der christlichen [REDACTED] vom [REDACTED] 2016 vor.

Der Kläger behauptet, er habe sich bereits im Jahr 2013 aus innerer Überzeugung dem christlichen Glauben zugewandt und praktiziere diesen aus eigener innerer Überzeugung. Ihm sei eine Rückkehr in den Irak schon deshalb nicht zuzumuten. Dem Kläger drohe eine religiöse Verfolgung.

Der Kläger sei aber auch im Irak von einer schiitischen Miliz vorverfolgt worden. So sei er am [REDACTED]. August 2015 von Bewaffneten [REDACTED] entführt worden und in einer Holzkiste drei Tage eingesperrt worden und danach noch drei bis vier Tage in einer Zelle festgehalten. Er habe sich geweigert, denen zu helfen. Letztlich sei er mit Hilfe einer Person und Lösegeld von seinem Vater in die Türkei nach Izmir gebracht worden. Von da aus sei er weiter nach Deutschland gereist. Ende 2017 hätten Milizen von Hisbollah ihn in seinem Elternhaus gesucht. Er denke, wegen der Probleme, [REDACTED] [REDACTED]e. Sie hätten seine Mutter auch geschlagen. Außerdem habe man die Bibel in seinem Zimmer gefunden. Seit Ende 2015 wüssten seine Eltern, dass er Christ sei. Er habe aber deswegen familiäre Probleme. Seine Eltern und seine restliche Familie, bis auf einen Bruder, habe aus diesen Gründen auch den Irak verlassen und würden nunmehr in der Türkei leben. Die Entführung des Klägers durch die Miliz sei allein durch die geplante Zwangsrekrutierung motiviert, auch wenn er habe als [REDACTED] dienen sollen.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. März 2017 mit dem Aktenzeichen 6918726-438 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 AsylG zuzuerkennen.

Hilfsweise:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des vorbezeichneten Bescheides verpflichtet, festzustellen, dass der Kläger subsidiärer Schutzberechtigter i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist,

äußerst hilfsweise:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des vorbezeichneten Bescheides verpflichtet, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 des AufenthG vorliegen.

Die Abschiebungsandrohung der Beklagten wird aufgehoben.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Sie weist zur Begründung auf den Bescheid des Bundesamtes hin.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die gesamte Akte, die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes sowie die Erkenntnismittel und die mündliche Verhandlung verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung konnte durch den Einzelrichter aufgrund der Übertragung gemäß § 76 Abs. 1 AsylG erfolgen. Ebenso konnte eine Entscheidung trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung aufgrund der ordnungsgemäßen Ladung unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO erfolgen.

Der Kläger hat fristgerecht gemäß § 74 Abs. 1 AsylG Klage erhoben.

Die Klage ist auch begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 10. März 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, denn er hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Der Anspruch ergibt sich aus § 3 Abs. 1 AsylG.

Danach ist ein Ausländer ein Flüchtling i. S. d. Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet.

Dabei kann die Verfolgung nach § 3c AsylG ausgehen von

1. dem Staat

2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder
3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, i. S. d. § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 3e AsylG). Die Verfolgungshandlungen und Verfolgungsgründe sind in den § 3a und 3b AsylG konkretisiert, wobei nach § 3b Abs. 2 AsylG es unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die

1. auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist, oder
2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Die Furcht vor Verfolgung i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ("real risk") drohen. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab bedingt, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts, die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist also Grundlage einer "qualifizierenden" Betrachtungsweise i. S. einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihre Bedeutung vorzunehmen. Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 RL 2011/95/EU neben sämtlichen, mit dem Herkunftsland verbundenen, relevanten Tatsachen u. a. das maßgebliche Vorbringen des Antragstellers und dessen

individuelle Lage zu berücksichtigen. Eine Verfolgung ist danach beachtlich wahrscheinlich, wenn einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, Urt. v. 19. April 2018 – 1 C 29/17 –, juris Rn. 14).

Die begründete Furcht vor der Verfolgung kann gemäß § 28 Abs. 1 AsylG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat. Für die Flüchtlingsanerkennung müssen diese nicht auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen. Ist der Schutzsuchende unverfolgt ausgereist, liegt eine Verfolgungsgefahr und damit eine begründete Furcht vor der Verfolgung ebenfalls dann vor, wenn ihm bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, sodass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (VG Magdeburg, Urt. v. 22. Januar 2009 – 3 A 259/17 –, juris Rn. 18).

Der Ausländer muss glaubhaft die Gründe darlegen, die eine Gefahr von Verfolgungshandlungen darstellen. In der Regel kommt dem persönlichen Vorbringen des Ausländers, seiner Persönlichkeit und Glaubhaftigkeit sowie der Art seiner Einlassung besondere Bedeutung zu.

Danach ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Vortrag des Klägers sowohl vor dem Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung ist stimmig und glaubwürdig im Bezug darauf, dass er sich zum Christentum gewandt hat.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung widerspruchsfrei vorgetragen und auf Nachfrage des Gerichts unmittelbar reagiert und den Eindruck vermittelt, dass er die Geschehnisse tatsächlich erlebt hat, die er dargestellt hat.

Das Gericht ist überzeugt von einem wahrheitsgemäßen Vortrag des Klägers, dass er sich spätestens beim Aufenthalt in der Ukraine dem christlichen Glauben zugewandt hat. Dies ergibt sich bereits aus seiner Anhörung vor dem Bundesamt und aus der glaubhaften weiteren Darstellung seiner Hinwendung zum Christentum.

So hat der Kläger glaubhaft geschildert, dass er [REDACTED] zum Studium gegangen ist, weil er in seinem Land aufgrund der Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Richtungen nicht mehr bleiben wollte und dass er eine Christin, deren Vater Pastor gewesen ist, während eines Aufenthaltes als Patient im Krankenhaus kennengelernt hat und durch diese intensiver mit dem Christentum bekannt geworden ist. Außerdem hat er von sich aus dargelegt, dass er erst Zweifel hatte, sich aber immer weiter damit beschäftigt hat und sich dann erst 2013 dem Christentum zugewandt hat. Das war noch während seines Aufenthalts in [REDACTED]. Nachvollziehbar ist das auch deshalb, weil in [REDACTED] nur 4% Muslime leben und ansonsten Christen (orthodoxe, römisch-katholische und evangelische) und der Kläger dabei unweigerlich beim Aufenthalt von fast sechs Jahren in [REDACTED] Kontakt mit diesen gehabt haben muss. Auch nachvollziehbar ist, dass er sich in [REDACTED] nicht taufen lassen wollte, da er zurück in den Irak gehen wollte, was er auch getan hat, aber aufgrund anderer Bedrohungen dann kurzfristig wieder verlassen hat.

Auch die glaubhaften Darlegungen in der mündlichen Verhandlung, dass er sich nunmehr, nachdem er nicht mehr in Dresden wohnt, einer [REDACTED] Kirche zugewandt hat, weil in dem Ort [REDACTED] in dem er vorübergehend auch gewohnt hat, keine Kirche vorhanden ist, die durchgehend geöffnet ist, sprechen für den Kläger. Auch hat er überzeugend vorgetragen, dass er sich in den gerade vergangenen Ostertagen über das Christentum mit Freunden unterhalten hat.

Im Übrigen hat er auch von sich aus vorgetragen, nach welchem Motto er lebt: "Du sollst die anderen lieben, genauso wie Du Dich selbst liebst." Dabei handelt es sich um einen Satz (sinngemäß) aus dem Alten Testament. Er hat auch erklärt, warum er sich gerade Gott zugewandt fühlt, nämlich weil dieser nicht von ihm verlangt, dass er für ihn sterben soll. Anders, als bei den Moslems, wo man sich seiner Religion total opfern muss.

Bereits in der Anhörung vor dem Bundesamt am 19. September 2016 hat der Kläger auf die Frage, ob er eine Lieblingsstelle in der Bibel hat, geantwortet: "Im Allgemeinen gefällt mir die gesamte Bibel. Als ich begann, mich mit der Bibel zu beschäftigen, habe ich für mich gefunden, dass darin Dinge stehen, die mich zum Frieden führen. Das war auch das ganze Gegenteil, was ich in der Schule über das Christentum gelernt habe. Das meiste, was mir gefallen hat, sind die zehn Gebote. Wir müssen uns um die Eltern kümmern. Die Nächstenliebe. Wenn jemand Dich angreift, Du sollst ihm etwas gutes tun und nicht das gleiche. Es gibt auch einen Abschnitt, in dem man schreibt: "Wenn man Dir auf die rechte Wange schlägt, dann musst Du auch die linke hinhalten."

Seine Äußerungen sind somit stimmig mit denen aus der mündlichen Verhandlung.

Die Furcht des Klägers vor Verfolgung ist auch begründet, weil ihm im Fall der Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen i. S. d. § 3a Abs. 1 und 2 AsylG drohen, die gemäß § 3a Abs. 3 AsylG an Verfolgungsgründe i. S. d. § 3b Abs. 1 AsylG anknüpfen. Das Vorbringen des Klägers begründet die Furcht vor einer Verfolgung in seinem Heimatland aufgrund der Konvertierung vom Moslem zum Christ.

Zwar besteht Religions- und Glaubensfreiheit nach Art. 2 Abs. 2 der Verfassung. Trotzdem ist in Art. 2 Abs. 1 geregelt, dass der Islam die Staatsreligion ist und die Hauptquelle der Gesetzgebung (vgl. Auswärtiges Amt v. 12. Januar 2019, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand: Dezember 2018). Weiter ergibt sich aus dem Bericht, dass jedoch immer wieder Angriffe auf Priester, christliche Einrichtungen und Kirchen stattfinden. Zwar besteht ein gesetzlicher Schutz auf religiöse Minderheiten, aber es bestehen Vorbehalte durch die Scharia ("religiöses Gesetz", vgl. Wikipedia unter Scharia). Weiter wird in dem Bericht ausgeführt, dass der faktische Einfluss der Regierung und ihrer Sicherheitsorgane auf ihre Milizen, die formal unter Regierungskontrolle stehen und staatliche Zahlungen erhalten, nicht zuverlässig sicherzustellen ist. Gewalttaten gegen Zivilisten, auch von Sicherheitskräften und Milizen, erfolgen. Die Milizen sind oft der verlängerte Arm politischer Akteure, sodass die Anwendung bestehender Gesetze nicht gesichert ist (vgl. Auswärtiges Amt vom 12. Januar 2012, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand: Dezember 2018).

Christliche Konvertiten halten oft ihren neuen Glauben geheim, weil sie riskieren, von ihren Familienangehörigen, Clanführern oder der Gesellschaft um sie herum bedroht zu werden (vgl. Open Doors Deutschland e. V., Irak, Berichtszeitraum 1. November 2017 bis 31. Oktober 2018, S. 2/17). Weiter heißt es in dem Bericht auch, dass die Scharia die Hauptquelle für die Rechtssprechung ist. Sie verbietet die Konversion von Muslimen hin zu anderen Religionen. Daher werden Christen mit muslimischem Hintergrund auf Ebene des Staates diskriminiert, wenn ihr neuer Glaube bekannt wird. Es ist ihnen nicht möglich, ihre Religion in ihren Ausweispapieren ändern zu lassen und ihre Kinder werden automatisch als Muslime registriert. Die fortwährende Islamisierung des gesamten Landes, die Kurdengebiete eingeschlossen, zeigt sich auch bei der Umsetzung des Gesetzes zur religiösen Registrierung im Jahr 2015 und im Verbot des Verkaufs von Alkohol im Oktober 2016 (vgl. Open Doors Deutschland e. V., a. a. O., S. 17/18, christliche Konvertiten).

Im selben Bericht unter Ausblick für Christen heißt es: "Basierend auf der Prognose der EIU wird nicht erwartet, dass die Verfolgung durch Islamische Unterdrückung abnehmen wird ...

Auch in der Politik und im gesellschaftlichen Leben wird die Rolle des Islams weiterhin stark betont. Dies beschränkt und isoliert Christen in enge gesellschaftlich-politische Grenzen. Folglich wird davon ausgegangen, dass die islamische Unterdrückung weiterhin eine Bedrohung für die Christen im Irak darstellt, die zu einem hohen Maß an Angst führt und Christen zur Auswanderung ermutigt." (vgl. Open Doors Deutschland e. V., a. a. O., S. 22/23).

Eine Fluchtalternative im Irak ist nicht ersichtlich. "Christen muslimischer Herkunft können in einer muslimischen Gegend weder über ihren Glauben sprechen oder christliches Material/ Literatur besitzen, weil sie dann mit Feindseligkeit und Gewalt zu kämpfen haben würden. Zusätzlich dazu, dass sie als Abtrünnige gelten, wird es als aktive Missionierung und Verrat gesehen, wenn man über den christlichen Glauben redet. Der Druck vor allem im Zentral- und im Südirak ist hoch und ist auch in den Kurdengebieten in einer mildereren Form existent." (vgl. Open Doors Deutschland e. V., a. a. O., S. 15/16).

Wenn der Glaube bekannt wird, sind sie – im besten Fall – Diskriminierung ausgesetzt. Aber es kann in den zentralen und südlichen Regionen des Iraks auch einem Todesurteil gleichkommen (manchmal auch in den Kurdengebieten ...), (vgl. (Open Doors Deutschland e. V., a. a. O., S. 17).

Hinzu kommt, dass auch in den kurdischen Gebieten aufgrund des Zuzugs gewisse Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um dort dauerhaft bleiben zu können (vgl. Auswärtiges Amt v. 12. Januar 2019, a. a. O.).

Da bereits aus den vorangenannten Gründen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, kann dahinstehen, ob es auch weitere Gründe dafür gibt.

Da die Klage im Hauptantrag erfolgreich ist, bedarf es keiner Entscheidung mehr über die Hilfsanträge.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, wonach der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:**

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden